OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-154373/14/JS**

Datum: **Linz, 19. März 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Dr. A__, vertreten durch B__, vom 31.10.2024 gegen den Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 24.9.2024, GZ: 0039833/2021 BBV N, BBV/N210033, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung am 4.3.2025

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 24.9.2024 erteilte das Magistrat der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) auf Antrag der Bauwerberin C__ vom 17.3.2024 die baurechtliche Bewilligung für das Bauvorhaben „Abbruch und Neubau von 2 Wohngebäuden mit 12 Wohnungen und Tiefgarage" auf dem Baugrundstück Nr. aaa, Grundbuch D__, unter gleichzeitiger Vorschreibung von Auflagen.

1.2. In seiner dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Nachbarbeschwerde vom 31.10.2024 monierte der Beschwerdeführer zusammengefasst wie folgt:

- Das Bauvorhaben umfasse lediglich ein Gebäude. Selbst wenn man von zwei projektierten Gebäuden ausgehen würde, würde jedes einzelne dieser Gebäude die vorgegebene bebaubare Grundfläche von 200 m² überschreiten.
- Das Bauvorhaben trete gegenüber dem Beschwerdeführer mit fünf Geschossen in Erscheinung.
- An der zum Nachbargrundstück zugewandten Seite weise das Bauvorhaben eine Gesamthöhe von 16,27 m auf.
- Es würde auch ein Verstoß gegen die Vorgabe der offenen Bauweise vorliegen.
- Der Beschwerdeführer werde durch die projektierte Tiefgaragenbenützung sowie die damit verbundenen Zu- und Abfahrtsbewegungen und somit durch die entstehenden Lärm und Abgase der Fahrzeuge gesundheitlich beeinträchtigt.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer ist grundbücherlicher Eigentümer des südwestlich an das Baugrundstück unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstückes Nr. bbb, Grundbuch D__. Im Nordwesten der beiden Grundstücke verläuft die öffentliche Straße (E-Straße).

2.2. Die geplanten beiden Hauptbaukörper sind oberirdisch sowohl konstruktiv als auch funktionell voneinander getrennt und weisen eigenständige Außenmauern auf. Lediglich in den Kellergeschossen besteht durch die geplanten gemeinschaftlich genutzten Infrastrukturbereiche (Tiefgaragen-, Keller- und Nebenräume) eine bauliche und funktionelle Verbindung.

2.3. Die projektierten Hauptgebäude weisen je zwei Geschosse (Erdgeschoss, Obergeschoss) auf, die zur Gänze über dem künftigen Gelände liegen. Darunter sind jeweils Kellergeschosse (sog. Gartengeschoss, Tiefgarage) geplant. Der Ein- und Ausfahrtsbereich der (natürlich be- und entlüfteten) Tiefgarage, die 18 Kfz-

Stellplätze umfasst, ist neben den Hauptgebäuden an der nordöstlichen Grundstücksgrenze projektiert.
2.4. Über dem Obergeschoss jedes Hauptgebäudes befindet sich projektgemäß das Dach bestehend aus je zwei Dachraumebenen. Die geplante Hauptdachneigung beträgt 45 Grad und weist das Dach (im Sinne der Ediktalverordnung Nr. 2 gemessen jeweils über der Rohdeckenoberkante) eine Übermauerung von maximal 1,20 m bzw. eine gesamte Firsthöhe von 7,70 m (1,20 m + 6,50 m) auf.
2.5. Die zum Nachbargrundstück nächstgelegene, über das zukünftige Gelände hinausragende Außenmauer des Bauvorhabens ist bei einer Höhe von max. 8,00 m (gemessen vom nächstgelegenen Punkt des natürlichen Geländes an der Nachbargrundstücksgrenze) mit einem Abstand von drei Meter projektiert. Der First, der 5,17 m von der Grundstücksgrenze des Beschwerdeführers projektiert ist, weist planlich eine Höhe von 13,50 m (wiederum gemessen vom nächstgelegenen Punkt des natürlichen Geländes an der Nachbargrundstücksgrenze) auf.
2.6. Die geplante bebaute Fläche beträgt 195,08 m² pro Hauptgebäude zuzüglich je 4,40 m² bebaute Fläche der über die Fassadenebene hinausragenden Balkone, gesamt sohin 199,48 m² pro Hauptgebäude.
Bei der projektierten Flächenberechnung wurden nicht berücksichtigt:
- Die Tiefgarageneinfahrt bzw. -rampe sowie die Terrasse bzw. Rampe des Fahrradraumes, die planlich grundsätzlich nicht über das projektierte künftige Gelände hinausragen.
- Die Stütz-, Sockel- und Betonbrüstungswände in den Rampen- und Außenbereichen, die zum Teil zur Absturzsicherung projektiert sind, die zwar über das künftige Gelände hinausragen, aber planlich optisch als eigene Bauteile außerhalb der Hauptgebäude in Erscheinung treten.
- Der Rauchabzug/Abluftschacht im Garten, der zwar über das künftige Gelände hinausragt, aber planlich optisch als eigener Bauteil außerhalb der (etwa 10 m entfernten) Hauptgebäude in Erscheinung tritt.
- Die weiteren Rauchableitungs- und Abluftschächte, die planlich nicht über das künftige Gelände hinausragen.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, den hg. Vorakt LVwG-153426 und in die von Amts wegen beigeschafften Auszüge aus dem Grundbuch sowie DORIS (Digitales Oberösterreichisches Rauminformationssystem). Es wurde dem hg. Ermittlungsverfahren ein bautechnischer Amtssachverständiger beigezogen, der sein schriftliches Gutachten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung mit den Parteien im Einzelnen erörterte.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:
3.2.1. Die Feststellungen zum Nachbargrundstück (Punkt 2.1.) basieren zwanglos auf dem offenen Grundbuch sowie DORIS-Auszug zeigend die Lage der beiden Grundstücke.
3.2.2. Die Feststellungen zum Bauprojekt (Punkte 2.2. bis 2.6.) gründen auf den schlüssigen und anhand der Einreichpläne nachvollziehbaren gutachterlichen Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen, dem aufgrund seines Fachwissens eine besondere Beweiskraft zukam. Der Amtssachverständige ging im Rahmen der Beschwerdeverhandlung (vgl. ON 11ad) auch auf noch offene Fragen des Beschwerdeführers im Detail ein. Den Gutachtensergebnissen des bautechnischen Amtssachverständigen wurde vom Beschwerdeführer auch nicht mehr entgegengetreten, sodass als Ergebnis des hg. Ermittlungsverfahrens nur Rechtsfragen (vgl. dazu Punkt 4.) übrigblieben.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Es entspricht dabei der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass unabhängig von der Bestimmung der Verwaltungssache und der sich daraus ergebenden Grenze für den Prozessgegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Parteibeschwerden im Sinn des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als diese die behauptete Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten des Beschwerdeführers zum Gegenstand haben (vgl. VwGH 27.10.2023, Ra 2023/05/0196).
4.2. Die Frage, ob eine Person als Nachbar Parteistellung im Baubewilligungsverfahren hat und damit Träger von subjektiv-öffentlichen Rechten ist, ist anhand der Bestimmung des § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994 zu beurteilen. Nach der Ziffer 1 dieser Bestimmung kommt bei Bauvorhaben, die – wie gegenständlich - Wohngebäude zum Gegenstand haben, allen (Mit-) Eigentümern eine Nachbarstellung zu, deren Grundstück vom Baugrundstück höchstens 10 m entfernt ist. Dies ist beim Beschwerdeführer unstrittig der Fall.
4.3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Nachbarn in einem Baubewilligungsverfahren kein vollumfängliches Mitspracherecht zu. Vielmehr ist dieses Mitspracherecht der Nachbarn gesetzlich in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Die in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften sind jene des oberösterreichischen Baurechts und jene der für das Baugrundstück relevanten Flächenwidmungs- und

Bebauungspläne, sofern diese nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen (vgl. VwGH 21.2.2024, Ro 2022/05/0011; vgl. weiters VwGH 27.2.2019, Ra 2018/05/0001, mit Verweis auf § 31 Abs. 4 erster Satz Oö. BauO 1994 und mwN).

Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnis der Verwaltungsgerichte und auch der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle des Rechtsmittels einer Partei des Verwaltungsverfahrens mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Oö. BauO 1994 im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt ist, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden. (vgl. nochmals VwGH 27.10.2023, Ra 2023/05/0196, unter Hinweis auf VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021, mwN).

4.4. Zur Frage, welche baurechtlichen Normen dem Nachbarschaftsschutz in concreto dienen, sodass deren Verletzung zu Recht in einer Parteibeschwerde eines Nachbarn gegen einen Baubewilligungsbescheid geltend gemacht werden kann, liegt bereits eine umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor. Ausgangspunkt ist dabei die Bestimmung des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994, wonach öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen sind, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen.

4.5. Zum Bebauungsplan der Landeshauptstadt Linz in der Fassung der Ediktalverordnung Nr. 2:

4.5.1. Der seit dem Jahr 1997 rechtswirksame Bebauungsplan Nr. N-31-02-01-00 der Landeshauptstadt Linz legt u. a. für das Baugrundstück eine offene Bauweise und als Maß der baulichen Nutzung im Sinn des § 32 Abs. 6 Oö. Raumordnungs-gesetz 1994 (Oö. ROG 1994) wie folgt fest:

- Gebäudehöhe nach der Anzahl der Geschosse über dem Erdboden im Sinn des § 32 Abs. 4 Oö. ROG 1994: „MAX. 2"
- zulässige bebaubare Grundfläche pro Hauptgebäude einschließlich Neu- und Zubauten: „MAX. 200 m²"

4.5.2. Die seit 2021 rechtswirksame Ediktalverordnung Nr. 2 normiert für die - über die maximal zulässige Anzahl der Geschosse („III, IV …") hinaus - zulässige Dachebene die äußerste Begrenzung für alle einschreibbaren Dachformen (Dachneigungswinkel: max. 45 Grad; Übermauerungen: max. 1,20 m ab Rohdeckenoberkante; Firsthöhe: max. 6,50 m ab Übermauerung; vgl. dazu nochmals VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021, betreffend einen vergleichbaren Bebauungsplan) grafisch wie folgt:



4.6. Zu den Einwendungen des Beschwerdeführers im Einzelnen:
4.6.1. Zum Einwand der geplanten Anzahl der projektierten Gebäude bzw. zur geplanten bebaubaren Grundfläche:
4.6.1.1. § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 gewährt dem Nachbarn ein subjektiv-öffentliches Recht auf Einhaltung der Bestimmungen über die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes. Der Wahrung des Interesses des Nachbarn dienen Bestimmungen über die Ausnutzbarkeit der Bauplätze insoweit, als sie dem Nachbarn ein gewisses Maß an Lichteinfall und Luftzugang gewähren. Die Ausnutzbarkeit im Sinne dieser die Nachbarrechte regelnden Bestimmung kann sich nur auf die - flächenmäßig bzw. kubaturmäßig in Erscheinung tretende - Bausubstanz beziehen (vgl. VwGH 26.9.2017, Ra 2016/05/0049).
4.6.1.2. Wie festgestellt, weisen die beiden Hauptbaukörper oberirdisch eine bautechnisch konstruktiv und funktionell eigenständige planliche Gestaltung mit eigenen Außenwänden auf. Aus Sicht des Nachbarrechtes (vgl. Punkt 4.6.1.1.) – und damit oberirdisch betrachtet - ist daher von zwei eigenständigen Hauptgebäuden auszugehen. Die gemeinsame unterirdische Infrastruktur der beiden Hauptbaukörper schadet demnach nicht (vgl. dazu VwGH 4.12.2024, Ro 2023/06/0011).
4.6.1.3. Die projektierten bebauten Flächen der beiden Hauptgebäude (je 199,48 m²) überschreiten die im Bebauungsplan normierte maximal zulässige bebaute Fläche von 200 m² pro Hauptgebäude nicht, weshalb dieser Einwand des Beschwerdeführers ins Leere geht:
4.6.1.4. Nach der Legaldefinition des § 2 Z 6 Oö. BauTG 2013 ist die bebaute Fläche jener Grundstücksteil, welcher von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses „einer über das Gelände hinausragenden" baulichen Anlage bedeckt wird. Flächen des Hauptgebäudes, die nicht über das zukünftige Gelände hinausragen (Tiefgarageneinfahrt bzw. -rampe, Terrasse bzw. Rampe des Fahrradraumes, Rauchableitungs- und ablaufschächte), waren daher – und auch mit Blick auf das Nachbarrecht (vgl. Punkt 4.6.1.1.) - bei der Beurteilung der bebauten Fläche nicht zu berücksichtigen.
4.6.1.5. Gleiches gilt für die planlich optisch als eigene Bauteile außerhalb der Hauptgebäude in Erscheinung tretende Flächen (Stütz-, Sockel- und Betonbrüstungswände in den Rampen- und Außenbereichen, Rauchabzug bzw. Abluftschacht im Garten), da der Bebauungsplan ausdrücklich die bebaute Fläche

„pro Hauptgebäude" normativ begrenzt (vgl. dazu auch die Legende des Bebauungsplanes, der etwa auch eigene Bebauungsbestimmungen für u. a. Garagen und sonstige Nebengebäude vorsieht; vgl. dazu auch VwGH 15.2.2011, 2009/05/0343, zur Frage der Berücksichtigung von Flächen eines Stiegenhauses im Falle seiner optischen Einbeziehung in das Gesamtgebäude).

4.6.2. Zum Einwand der geplanten Geschoßanzahl:

4.6.2.1. Gemäß § 32 Abs. 4 Oö. ROG 1994 kann die Höhe der Gebäude u. a. „nach der Anzahl der Geschosse über dem Erdboden" im Bebauungsplan festgelegt werden. Ein Geschoß, das zur Gänze oder in Teilen in das umliegende, künftige Gelände reicht, stellt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes daher kein Geschoß über dem Erdboden im Sinn dieser Bestimmung dar (vgl. VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193).

4.6.2.2. Das Erdgeschoss und das Obergeschoss sind – wie festgestellt- als jeweils oberirdische Geschosse der beiden Hauptgebäude im Sinn des § 32 Abs. 4 Oö. ROG 1994 projektiert. Die beiden jeweils darüber befindlichen geplanten Dachraumebenen lassen sich nach der festgestellten Dachneigung, Übermauerung und Firsthöhe in die zulässige äußerste Dachbegrenzung im Sinn der Ediktalverordnung Nr. 2 einschreiben. Das Bauvorhaben entspricht damit den Kautelen des Bebauungsplanes (maximal 2 Geschosse), weshalb der Nachbareinwand nicht zu Recht erhoben wurde.

4.6.3. Zum Einwand der geplanten Gebäudehöhe:

4.6.3.1. Nach der Bestimmung des § 40 Z 1 Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013) hat die fertige Außenwand eines Gebäudes einen Abstand von mindestens 3 Meter zur Nachbargrundstücksgrenze einzuhalten. Bei Gebäudeteilen, die höher als 9 m sind (gemessen vom nächstgelegenen Punkt des natürlichen Geländes an der dem Abstand zugeordneten Nachbargrundgrenze im Sinn der Z 6 par. cit.), muss der Abstand wenigstens ein Drittel ihrer Höhe betragen.

4.6.3.2. Wie festgestellt, wird sowohl der 3-Meter-Abstand (der max. 8,00 m hohen nächstliegenden Außenwand) als auch – betrachtet man den 13,50 m hohen und 5,17 m entfernten First - der 1/3-Höhe-Abstand der geplanten Gebäude zum Nachbargrundstück des Beschwerdeführers nach dieser Bestimmung eingehalten, weshalb auch dieser Beschwerdeeinwand nicht verfängt.

4.6.4. Zum Einwand der geplanten Bauweise:

4.6.4.1. Der Bebauungsplan sieht u. a. für das Baugrundstück eine offene Bauweise vor. Dies bedeutet im Sinn des § 32 Abs. 5 Z 2 Oö. ROG 1994, dass die Gebäude allseits freistehend mit einem bestimmten Mindestabstand von den seitlichen Grenzen und der hinteren Grenze des Bauplatzes errichtet werden müssen (sofern das Oö. BauTG 2013 nicht Ausnahmen zulässt).

4.6.4.2. Dem Beschwerdeführer kommt dabei nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes insoweit ein subjekt-öffentliches Nachbarrecht zu, als dieser seitliche Mindestabstand zu seinem südwestlich gelegenen Nachbargrundstück von den projektierten Hauptgebäuden im Sinn des § 40 Oö. BauTG 2013 eingehalten wird (vgl. VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021;

VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193), was gegenständlich der Fall ist (siehe dazu Punkt 4.6.3.). Die allfällige Verletzung von Seitenabständen zu anderen Grenzen kann der Beschwerdeführer als Nachbar hingegen nicht geltend machen (vgl. nochmals VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193). Sein Nachbareinwand verfängt damit nicht.

4.6.5. Zum Einwand der Immissionen durch die geplante Tiefgarage:

4.6.5.1. Gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 Oö. BauTG 2013 müssen Bauwerke und alle ihre Teile so geplant und ausgeführt sein, dass durch ihren Bestand und ihre Benützung „schädliche Umwelteinwirkungen" möglichst vermieden werden.

4.6.5.2. Nach der Legaldefinition des § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013 sind schädliche Umwelteinwirkungen Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen.

4.6.5.3. Zu diesen schädlichen Umwelteinwirkungen zählen jedoch ex lege (Z 22 lit. a par. cit.) nicht Immissionen von Stellplätzen für u. a. Wohngebäude bis zu einer Anzahl von höchstens 30 Stellplätzen. Nach den erläuternden Gesetzesmaterialien (vgl. AB 1628/2021 BlgOöLT 28. GP 4) kommt es nämlich in der Verwaltungspraxis in diesen Fällen nach der Gutachtenslage in der Regel zu keinen Gesundheitsgefährdungen oder zu keinen erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft. Diese gesetzliche Ausnahme gilt dabei unabhängig davon, ob sich die Stellplätze im Freien oder in einer Tiefgarage befinden.

4.6.5.4. Dem Einwand des Beschwerdeführers kommt im Hinblick auf die projektierte Anzahl von 18 Kfz-Stellplätzen in der Tiefgarage schon deshalb keine Berechtigung zu.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Nachbareinwendungen ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack